

# **Satzung**

## **der**

### **Gesellschaft zur Förderung kirchenmusikalischer Arbeit am Braunschweiger Dom e.V. <sup>1</sup>**

#### **§ 1**

##### **Name / Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung kirchenmusikalischer Arbeit am Braunschweiger Dom e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Braunschweig.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist es insbesondere,
  - kirchenmusikalische Vorhaben am Braunschweiger Dom, u. a. die „Braunschweiger Domsingschule e.V.“, zu fördern und finanziell zu unterstützen,
  - dem Vorstand der „Braunschweiger Domsingschule e.V.“ Anregungen für seine Arbeit zu geben.
2. Der Verein wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der „Braunschweiger Domsingschule e.V.“ dadurch mit, dass zwei Mitglieder seines Vorstandes, in der Regel der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, zugleich Mitglieder des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Vereins „Braunschweiger Domsingschule e.V.“ sind. Wird von dieser Regel abgewichen, entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein erfüllt seine Zwecke unter Berücksichtigung der allgemeinen Ordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in Bindung an den Auftrag der Kirche.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

##### **Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten, der Austritt kann jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Streichungen aus der Mitgliederliste kommen bei Nichtzahlung der Beiträge trotz mehrfacher Mahnung auf Beschluss des Vorstandes in Betracht, ebenso kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen bei grober Verletzung des Vereinsinteresses oder des Vereinszweckes.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
  - Zuwendungen und Beiträge der Mitglieder
  - Spenden und Zuschüsse Dritter
2. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Organe / Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden und ihre stellvertretende Vorsitzende bzw. ihren stellvertretenden Vorsitzenden. Sie wählt die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach § 7, Abs. 1, Nr. 2 und 3.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - die Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Satzungsänderungen.Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung entgegen und berät darüber.
3. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder durchzuführen.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Übermittlung der Einladung kann in elektronischer Form (e-Mail) erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied dem vorher zugestimmt hat.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Änderungen der Satzung bedürfen mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung des § 1, Abs. 1 und § 2, Abs. 1-3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Ergebnis-Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 7

### Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung als die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes,
  - die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer,
  - ein weiteres Mitglied,
  - ein vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Domkirche St. Blasius in Braunschweig aus seiner Mitte zu benennendes Mitglied,
  - ein aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Domkirche St. Blasius vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zu benennendes Mitglied, in der Regel die Domkantorin bzw. der Domkantor.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer Vereinsführung den Zielen des § 2, Abs. 3 verpflichtet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl oder Nachbenennung vorzunehmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter entweder die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; ist nur die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend, bedarf es der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
5. Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel des Vereins. Hierbei stimmt er sich mit dem Vorstand der Stiftung der Domkirche St. Blasius in Braunschweig im Rahmen der am Dom geplanten Vorhaben ab.

## § 8

### Auflösung

1. Eine Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung der Domkirche St. Blasius in Braunschweig, die es zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken, möglichst für die kirchenmusikalische Arbeit, zu verwenden hat.

## § 9

1. Die Satzung, die einvernehmlich mit dem Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig beschlossen ist, tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die erste Amtszeit des Vorstandes endet am 31. Dezember 1983

Braunschweig, den 28. September 1981

<sup>1</sup> Satzung vom 25. September 1981; Eintragung im Vereinsregister am 24.3.1982

§ 8 Abs. 1 ergänzt am 4. Februar 1982

§ 6 Abs. 5 Satz 2 eingefügt und § 7 Abs. 4 geändert mit Beschluss vom 13. Februar 2004

§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 3 und 5, § 7 Abs. 1, 2 und 4 neu gefasst mit Beschluss vom 4. März 2005